

Ausführungsverordnung zum Bischofswahlgesetz mit vorgeschlagenen Änderungen

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM, ABl. S. 182) und § 4 des Kirchengesetzes über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischofe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Bischofswahlgesetz - BischofswG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom ... (Abl. S. ...), die folgende Ausführungsverordnung erlassen:

Abschnitt 1:

Einberufung des Bischofswahlausschusses und Einsetzung der Findungsgruppe

§ 1

Einberufung des Bischofswahlausschusses (Zu § 3 Bischofswahlgesetz)

Zwischen der Einberufung des Bischofswahlausschusses durch den Präses und dem Zusammentreten des Bischofswahlausschusses soll ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen.

§ 2

Einsetzung der Findungsgruppe, Beratung über das Anforderungs- und Stellenprofil (Zu § 4 Absatz 2 Bischofswahlgesetz)

(1) ¹Der Bischofswahlausschuss setzt auf seiner ersten Sitzung eine Findungsgruppe ein. ²Der Findungsgruppe gehören an:

1. der Präses der Landessynode, der Landesbischof und der Präsident des Landeskirchenamtes,
2. sechs weitere Mitglieder, die vom Bischofswahlausschuss aus der Zahl seiner ordentlichen Mitglieder gewählt werden; hierbei sollen die hauptberuflichen Mitglieder aus den verschiedenen Bereichen und die ehrenamtlichen Mitglieder angemessen vertreten sein,
3. bei der Wahl des Landesbischofs außerdem die Vertreter der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse gemäß § 2 Absatz 1 ~~Satz 2 Nummer 2~~ Bischofswahlgesetz,
4. bei der Wahl der Regionalbischofe außerdem bis zu drei weitere Mitglieder aus dem Propstsprengel gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 Bischofswahlgesetz.

(2) ¹Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden für jeden Fall einer Landesbischofs- oder Regionalbischofswahl neu gewählt. ~~²Derjenige, dessen Nachfolger zu wählen ist, kann nicht Mitglied der Findungsgruppe sein.~~

(3) Die Findungsgruppe kann den für Personalfragen des Verkündigungsdienstes zuständigen Dezernenten beratend hinzuziehen, sofern er nicht bereits nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Mitglied der Findungsgruppe ist.

(4) Im Fall der Wahl eines Regionalbischofs sollen aus dem Propstsprengel, für den der Regionalbischof zu wählen ist, Gesichtspunkte zum Stellen- und Anforderungsprofil in den Bischofswahlausschuss eingebracht werden.

§ 3

Vertraulichkeit, Niederschrift (Zu § 4 Absatz 9 Bischofswahlgesetz)

(1) ¹Die Verhandlungen des Bischofswahlausschusses sind vertraulich. ²Die Mitglieder haben über den Verlauf der Beratungen, die Namen der Kandidaten und die Abstimmungen strengste Verschwiegenheit zu wahren. ³Die Vertraulichkeit gilt darüber hinaus für sämtliche Angelegenheiten des Bischofswahlausschusses, soweit diese nicht durch den Vorsitzenden oder durch Beschluss des Bischofswahlausschusses ausdrücklich von der Vertraulichkeit ausgenommen sind oder nach der Natur der Sache nicht der Vertraulichkeit bedürfen. ⁴Die Vertraulichkeit gilt auch über den Zeitraum des Bestehens des Bischofswahlausschusses fort.

(2) ¹Verlauf und Ergebnis der Verhandlungen des Bischofswahlausschusses werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Präsidenten des Landeskirchenamtes verfasst und von ihm und dem Vorsitzenden des Bischofswahlausschusses unterzeichnet wird. ²Die Niederschriften sind vom Präsidenten so aufzubewahren, dass gewährleistet ist, dass Unbefugte keine Kenntnis davon nehmen können. ³Digitale Fassungen sind in besonderer Weise vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Erstellen der endgültigen Fassung zu löschen.

Abschnitt 2: Geschäftsordnung der Findungsgruppe

§ 4

Vorsitz und Geschäftsführung

(1) ¹Den Vorsitz in der Findungsgruppe führt der Präses der Landessynode. ²Die Geschäftsführung obliegt dem Präsidenten des Landeskirchenamtes.

(2) Die Findungsgruppe bestimmt in ihrer ersten Sitzung für den Vorsitz und die Geschäftsführung aus ihrer Mitte jeweils einen Stellvertreter.

§ 5

Zugehörigkeit zur Findungsgruppe

(1) ¹Wer mehr als zweimal an den Sitzungen der Findungsgruppe nicht teilgenommen hat, verliert für die Vorbereitung dieser Wahl seine Zugehörigkeit zur Findungsgruppe. ²Das Mandat bleibt in der Folge frei; Stellvertretung ist unzulässig.

(2) ~~¹Erlischt~~ Das Mandat eines Mitglieds ~~erlischt, weil~~ **wenn** die persönlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft weggefallen ~~sind oder weil~~, das Mitglied dauernd verhindert ist **oder das Mitglied in die Vorschlagsliste aufgenommen wird**, ~~findet eine Nachwahl beziehungsweise eine Nachentsendung statt.~~ ²**Als dauernde Verhinderung gilt auch die Aufnahme eines Mitglieds in die Vorschlagsliste.** ³~~Hat die Findungsgruppe vor Erlöschen des Mandats bereits mehr als zweimal zur Vorbereitung einer Wahl getagt, gilt Absatz 1 Satz 2.~~ **Das Mandat bleibt in der Folge frei.**

(3) Absatz 1 gilt nicht für Mitglieder kraft Amtes gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1.

§ 6

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen, Vertraulichkeit

(1) Die Findungsgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse über die Aufnahme einer Person in den Wahlvorschlag der Findungsgruppe bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Findungsgruppe.

(3) Andere Beschlüsse, insbesondere Beschlüsse über den Geschäftsgang, werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

(4) Mitglieder der Findungsgruppe im Sinn der Absätze 1 bis 3 sind die der Findungsgruppe gemäß § 2 Absatz 1 und § 5 angehörenden Mitglieder.

(5) ¹Die Verhandlungen der Findungsgruppe sind vertraulich; § 3 gilt entsprechend. ²Die Pflicht der Findungsgruppe, dem Bischofswahlausschuss gemäß § 4 Absatz 3 Bischofswahlgesetz zu berichten, bleibt unberührt.

Abschnitt 3: Aufstellen des Wahlvorschlags der Findungsgruppe

§ 7 Einbringen von Personalvorschlägen

~~(1)~~ ¹Der Präses bringt die an ihn gerichteten Personalvorschläge in die Findungsgruppe ein. ²Die Mitglieder der Findungsgruppe können weitere Personalvorschläge unterbreiten.

~~(2)~~ ¹Im Fall der Wahl eines Regionalbischofs sollen aus dem Propstsprengel, für den der Regionalbischof zu wählen ist, Gesichtspunkte zum Profil und Vorschläge zur Person des zu wählenden Regionalbischofs in die Findungsgruppe eingebracht werden. ²Die Findungsgruppe kann Vertreter des Propstsprengels zur Beratung hierzu einladen.

§ 8 Aufstellen der Vorschlagsliste

(1) ¹Die Findungsgruppe berät über die unterbreiteten Personalvorschläge und stellt eine Vorschlagsliste auf. ²Diese soll mehr als zwei und nicht mehr als fünf Namen enthalten. ³Die Vorschlagsliste bleibt offen, bis die Findungsgruppe sie durch ausdrücklichen Beschluss schließt.

(2) Ist der bisherige Amtsinhaber nach Ablauf seiner Amtszeit zur Wiederwahl bereit, so kann die Findungsgruppe, wenn sie von der Eignung des bisherigen Amtsinhabers überzeugt ist, abweichend von Absatz 1 davon absehen, auf die Vorschlagsliste weitere Namen zu setzen.

(3) Der Vorsitzende oder von der Findungsgruppe beauftragte Mitglieder klären, ob die vorgeschlagenen Personen zur Kandidatur bereit sind.

(4) ¹Der Vorsitzende lädt die Personen, die sich für eine Kandidatur bereit erklärt haben, jeweils zu einem Gespräch mit der Findungsgruppe ein. ²Aufgrund der Gespräche berät die Findungsgruppe über die Aufnahme in ihren Wahlvorschlag.

(5) Ist nur einer der Vorgeschlagenen zur Kandidatur bereit, kann die Findungsgruppe einen Beschluss entsprechend Absatz 2 fassen, wenn sie aufgrund des Gesprächs zu der Einschätzung gelangt ist, dass diese Person in besonderer Weise für den bestimmten Leitungsdienst geeignet ist.

§ 9

Beschlussfassung über den Wahlvorschlag

(1) ¹Die Findungsgruppe beschließt über die Aufnahme der Vorgeschlagenen in ihren Wahlvorschlag mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ²Die Abstimmung findet für jeden Vorgeschlagenen getrennt statt.

(2) Der Wahlvorschlag der Findungsgruppe soll bis zu drei, in der Regel zwei Namen enthalten, sofern nicht ein Fall des § 8 Absatz 2 oder 5 vorliegt.

(3) Der abschließende Beschluss der Findungsgruppe über den gesamten Wahlvorschlag bedarf der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder.

§ 10

Einbringung des Wahlvorschlags in den Bischofswahlausschuss (Zu § 4 Absatz 3 und 4 Bischofswahlgesetz)

(1) Der Präses beruft den Bischofswahlausschuss zur Entgegennahme des Berichtes **und des Wahlvorschlags** der Findungsgruppe **sowie zur Vorstellung der Kandidaten** ein.

~~(2) Soweit der Bischofswahlausschuss dem Wahlvorschlag der Findungsgruppe eigene Namensvorschläge hinzufügt, gilt § 8 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1.~~

~~(3) Lehnt der Bischofswahlausschuss den Wahlvorschlag der Findungsgruppe ab, kann er die Findungsgruppe mit der Erarbeitung eines neuen Wahlvorschlags beauftragen oder eine neue Findungsgruppe einsetzen.~~

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 11

Sprachregelung

Die in dieser Ausführungsverordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten